

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

A. Problem

Furchtbare Verbrechen aus jüngster Zeit, die zum Teil von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten der Verbesserung bedarf. Er muss wieder den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt.

Es geht nicht an, dass Straftäter, deren hohe Gefährlichkeit sich während des Strafvollzugs ergibt und die die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllen, nach Verbüßung der zeitigen Freiheitsstrafe entlassen werden müssen. Landesgesetzliche Regelungen, die den erforderlichen Schutz zu gewährleisten versucht haben, sind vom Bundesverfassungsgericht für mit der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes unvereinbar erklärt worden. Mit der Anordnung der Fortgeltung dieser Landesgesetze für eine Übergangszeit hat das Bundesverfassungsgericht zugleich die Notwendigkeit solcher Regelungen bestätigt (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02; BGBl. I S. 469 (Entscheidungsformel); NJW 2004, 750 ff.). Es bedarf einer bundesgesetzlichen Regelung, bevor diese Übergangsfrist abläuft. Landesgesetzliche Regelungen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind ungeeignet (vgl. BVerfG, a.a.O., Absätze 119 ff., 181). Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) greift - angesichts seines beschränkten Anwendungsbereichs - wenn überhaupt, frühestens in einigen Jahren.

Bei Tätern, die extrem gefährlich sind, bisher jedoch erst eine gravierende Straftat begangen haben, ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung bisher ausgeschlossen. Dies kann nicht hingenommen werden.

Auch wenn Erwachsenenstrafrecht zu Anwendung kommt, war die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden bislang nicht möglich. Nach dem seit dem 1. April 2004 geltenden Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 1074, 1319) kann Sicherungsverwahrung lediglich vorbehalten werden, allerdings im Vergleich zu Erwachsenen nur in äußerst eingeschränktem Umfang. Diese Regelung ist inkonsequent. Es ist nicht einzu-sehen, weshalb gegen Heranwachsende ohne Reiferückstände bei entsprechend verfestigter krimineller Gefährlichkeit nicht wie bei Erwachsenen Sicherungsverwahrung angeordnet werden können sollte.

B. Lösung

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme sieht der Entwurf u.a. Folgendes vor:

- Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch ohne Vorbehalt durch das erkennende Gericht, sofern sich im Verlauf des Strafvollzugs ergibt, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, sofern auch die sonstigen formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB gegeben sind (§ 66a Abs. 1 StGB-E);
- Überführung der nach landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen Untergebrachten in die nachträgliche Sicherungsverwahrung;
- Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen Täter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht vorliegen, bei denen aber im Falle der Entlassung in Freiheit die hohe Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung bestimmter besonders schwerwiegender Taten gegen die Person besteht (§ 66a Abs. 2 StGB-E);
- Vollumfängliche Ermöglichung der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende, sofern gegen sie allgemeines Strafrecht angewendet wird; gleichzeitig Aufhebung der diesbezüglich völlig unzureichenden Regelungen des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen

die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003.

- Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie nach obligatorischer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens, das der Sachverständige in einem Anhörungstermin mündlich zu erstatten hat (§ 456b StPO-E);
- Zuständigkeit der Großen Strafvollstreckungskammer für Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 78b GVG-E).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die vermehrte Anordnung von Sicherungsverwahrung werden für den Strafvollzug bei den Ländern Mehrkosten entstehen. Weitere zusätzliche Kosten werden durch die obligatorische Anordnung von Gutachten anfallen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 66a das Wort "Vorbehalt" durch die Wörter "Nachträgliche Anordnung" ersetzt.
2. § 66a wird wie folgt gefasst:

"§ 66a

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 zu erwarten sind, kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 gegeben sind.

(2) Die Sicherungsverwahrung kann unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 nachträglich angeordnet werden, wenn sich während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239a, 239b, 250 oder 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 oder 255, ergibt, dass der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut

solche Taten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden."

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 106 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "der Richter" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "Das Gericht" durch die Wörter "Der Richter" ersetzt.
3. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zum Zweiten Buch die Angabe "Siebenter Abschnitt. Verfahren über die Entscheidung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung ... § 275a" gestrichen.
2. In § 246a Satz 1 werden die Wörter "oder vorbehalten" gestrichen.
3. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter "die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten," gestrichen.
4. In § 267 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
"Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist."
5. § 268d wird aufgehoben.
6. Nach § 275 wird der Siebente Abschnitt aufgehoben.

7. In § 454 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Sachverständige ist mündlich zu hören."

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Verurteilte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt sind von dem Termin zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie keinen Anspruch. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben."

8. § 456b wird wie folgt gefasst:

"§ 456b

Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der
Sicherungsverwahrung

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a des Strafgesetzbuches) trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.

(3) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an die Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

(4) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

(5) § 453c Abs. 1 und 2 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden."

9. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "454a" die Angabe ", 456b" eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sicherungsverwahrung" die Wörter "oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung" eingefügt.

Artikel 5 **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter "oder vorbehaltenen" gestrichen.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 9 werden die Wörter "Entscheidungen über eine vorbehaltene" durch die Wörter "die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der" ersetzt.
3. In § 32 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 12 wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6110 Buchstabe c werden die Wörter "Die Gebühr entsteht auch bei Anordnung der Sicherungsverwahrung im Verfahren nach § 275a StPO" gestrichen.

2. Nach Nummer 6131 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<i>"4. Verfahren über die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung (§ 456b StPO)</i>		
6140	Beschluss, durch den die Sicherungsverwahrung angeordnet wird	41,00 EUR"

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 87 wird Satz 3 aufgehoben.
2. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

"§ 92a

Gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Der Rechtsanwalt erhält als Verteidiger im Verfahren über die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 456b der Strafprozessordnung) eine Gebühr von 60 bis 780 Euro. Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung erhält der Rechtsanwalt die Gebühr gesondert."

3. In § 97 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Das Fünffache der Mindestgebühr erhält der Rechtsanwalt auch in den Fällen des § 92a."

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Übergangsregelung

Eine nach dem 10. Februar 2004 gerichtlich überprüfte oder getroffene Anordnung der Unterbringung nach dem baden-württembergischen Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (GBl. BW S. 188), nach dem Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern vom 24. Dezember 2001 (BayGVBl. S. 978), nach dem Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (GVBl. LSA S. 80), dem Thüringer Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (ThürGVBl. S. 195) oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 368) steht einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66a des Strafgesetzbuches gleich.

Eine nach dem 10. Februar 2004 gerichtlich überprüfte oder getroffene einstweilige Unterbringung nach einem der genannten Gesetze steht dem Sicherungshaftbefehl nach § 456b i.V.m. § 453c Abs. 1 und 2 Satz 2 der Strafprozessordnung gleich.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Ergibt sich während des Strafvollzugs die besondere Gefährlichkeit eines schuldfähigen Straftäters, ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht unterblieben, sind die Voraussetzungen für ihre Anordnung jedoch erfüllt, sind Mechanismen erforderlich, um den erforderlichen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Die geltende Rechtslage gewährleistet diesen Schutz nicht.

Das Gesetz vom 21. August 2002 zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (BGBl. I S. 3344) leistet keinen wirksamen Beitrag zur Problemlösung. Es bleibt weit hinter den Erfordernissen zurück. Nach diesem Gesetz besteht die Möglichkeit der Verhängung nachträglicher Sicherungsverwahrung nämlich nur dann, wenn bereits das Tatgericht bei der Verurteilung eine nachträgliche Anordnung vorbehält. All diejenigen Straftäter, die derzeit in den Justizvollzugsanstalten einsitzen und deren Gefährlichkeit sich jetzt herausstellt, werden nicht erfasst. Das Gesetz greift damit frühestens in einigen Jahren und auch nur dann, wenn ein Vorbehalt vom Gericht ausgesprochen worden ist. Außerdem ist der Anwendungsbereich des Gesetzes in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt. Indem das Gesetz die Möglichkeit nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung auf die Fälle des § 66 Abs. 3 StGB beschränkt, nimmt es jeden gefährlichen Straftäter, der noch nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist, von der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung aus, unabhängig davon, welche erheblichen Straftaten in der Zukunft zu erwarten sind.

Die einschlägigen Bestimmungen in den Unterbringungsgesetzen der Länder bieten regelmäßig keine Handhabe gegen zur Entlassung anstehende hochgefährliche Straftäter, bei denen zwar eine schwere Persönlichkeitsstörung, jedoch keine psychische Erkrankung besteht, deren Vorliegen zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus führen könnte. Für die Landesgesetze zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, wie sie in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt ergangen sind, bleibt nach der Zuordnung der Regelungsmaterie zum Strafrecht durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 10. Februar 2004, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02; BGBl. I S. 469 (Entscheidungsformel); NJW 2004, 750 ff.) kein Raum. Sie waren ohnehin nicht in vollem Umfang geeignet, einen der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelung

vergleichbaren Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und wurden von den betreffenden Landesgesetzgebern nur deswegen geschaffen, weil der Bundesgesetzgeber seine bestehende Gesetzgebungskompetenz bislang nicht wahrgenommen hat.

Das geltende Recht bedarf der Änderung, um die aufgezeigten Defizite zu beheben. Von der Konzeption der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung muss Abstand genommen werden. Es muss ermöglicht werden, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehaltlos auch nachträglich, d.h. zwischen Rechtskraft der Verurteilung und Entlassung aus der Strafhaft angeordnet werden kann, wenn sich nach der Verurteilung während der Strafhaft ergibt, dass der Täter weiterhin gefährlich ist und die weiteren Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen. Schon der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht die zur Prüfung gestellten Landesgesetze nicht für nichtig erklärt, sondern ihre weitere Anwendbarkeit bis zum 30. September 2004 angeordnet hat, beweist die Notwendigkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung. Das überragende Interesse der Allgemeinheit an effektivem Schutz vor bestimmten hochgefährlichen Straftätern hat es für das Bundesverfassungsgericht unerlässlich gemacht, die Fortgeltung der Landesgesetze anzuordnen. Durch die bundesweit einheitliche Regelung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern effektiv Rechnung getragen.

Darüber hinaus muss aber auch eine Möglichkeit geschaffen werden, solche Täter sicher zu verwahren, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB noch nicht vorliegen, die sich aber bereits einmal besonders gravierender Straftaten gegen die Person schuldig gemacht haben und bei denen sich zeigt, dass sie auch nach der Entlassung aus der Strafhaft mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige schwerste Delikte begehen würden. Es ist der Bevölkerung nicht verständlich zu machen und auch nicht zuzumuten, dass solche Personen trotz nahezu sicher vorherzusehender schwerster Wiederholungstaten auf freien Fuß gesetzt werden.

Da es sich bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht um eine Modifizierung der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung handelt, sondern um eine selbständige Sanktion, muss das Verfahren so ausgestaltet sein, dass es die angesichts der Schwere des Eingriffs zu fordernden rechtsstaatlichen Garantien in vollem Umfang verwirklicht. Hierzu sieht der Entwurf eine Stärkung des Einflusses des Vollstreckungsgerichts vor. Allein dieses Gericht, das regelmäßig bereits im Laufe des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst war, kann am Ende der Strafzeit die Frage sachgerecht beurteilen, ob nunmehr die Gefährlichkeit des Straftäters seine Unterbringung in der Siche-

rungsverwahrung zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt, die Mitwirkungsmöglichkeit des Verteidigers, die Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie die übrige Verfahrensgestaltung verschafft dem Gericht eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsgrundlage. Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Unterbringung auf einer umfassenden Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs und damit auf einer möglichst breiten Prognosegrundlage beruhen muss, Rechnung getragen und gewährleistet, dass die Sicherungsverwahrung gegen Verurteilte, die ihre Strafe voll verbüßt haben, nur dann angeordnet wird, wenn die von ihnen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten so groß ist, dass ihre Entlassung in die Freiheit angesichts des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft nicht verantwortet werden kann.

Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), das seit 1. April 2004 in Kraft ist, enthält in seinem Artikel 5 eine Regelung zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht angewandt wird. Diese Regelung ist unzureichend und daher rückgängig zu machen.

Eine Vorbehaltssicherungsverwahrung, die sich an § 66a StGB anlehnt, aber keine vorbehaltlose Anordnung gemäß § 66 StGB zulässt, ist inkonsequent und wird dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht gerecht. Es besteht kein durchgreifender Grund dafür, dass gegen Heranwachsende, bei denen sämtliche Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen, Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden kann.

Darüber hinaus ist zur Vermeidung der Fehlbelegung teurerer Therapieplätze mit ungeeigneten Sexualstraftätern die ersatzlose Streichung von § 106 Abs. 4 JGG-neu notwendig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Artikel 1 (Änderung des StGB)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 66a StGB)**Zu Absatz 1**

Bei der Entscheidung über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht bleiben wertvolle Erkenntnisse aus dem späteren Strafvollzug naturgemäß ausgeblendet. Es besteht das dringende Bedürfnis, Sicherungsverwahrung anordnen zu können, wenn sich die Gefährlichkeit während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe ergibt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 (a.a.O.) weist diesem Bedürfnis einen so hohen Stellenwert zu, dass es sogar geeignet ist, die fortdauernde Anwendung eines aus Gründen fehlender Gesetzgebungskompetenz für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Landesgesetzes für eine Übergangszeit zu rechtfertigen.

Im Unterschied zum geltenden Recht ermöglicht es § 66a StGB-E, Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten im Verlauf des Strafvollzugs erweist. Die im Strafvollzug gewonnenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Verurteilten können bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung - abweichend von der Regelung des geltenden Rechts in § 66a Abs. 2 StGB - bis zum Entlassungszeitpunkt herangezogen werden. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung wird für alle Anwendungsfälle des § 66 StGB, und ohne dass es im Urteil eines diesbezüglichen Vorbehalts bedarf, ermöglicht. Die Entscheidung über die (nachträgliche) Anordnung der Sicherungsverwahrung wird nicht dem erkennenden Gericht, sondern der Strafvollstreckungskammer übertragen (vgl. dazu unten zu Artikel 3 Nr. 8 - § 456b StPO-E).

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung wird dem Verurteilten ein Anreiz gegeben, im Vollzug mitzuarbeiten, etwa an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-E setzt voraus, dass eine Gesamtwürdigung des Täters sowie seiner Taten ergibt, dass er für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten, namentlich solche, durch welche die Opfer

seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB), zu erwarten sind. Hierzu kann auf die zu § 66 StGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Neben der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug werden bei der auf Grund umfassender Gesamtwürdigung zu treffenden Gefährlichkeitsprognose vor allem die Anlasstat des Verurteilten, die (bekannte) prädeliktische Persönlichkeit einschließlich der (bekannten) Kriminalität, die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung einschließlich der Perspektiven und Außenbezüge zu berücksichtigen sein (vgl. BVerfG, a.a.O., Absatz 124). Wie schon nach geltendem Recht bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a Abs. 2 Satz 2 StGB) wird auch bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf das Merkmal des Hanges als Grundlage der Gefährlichkeit verzichtet. Die Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 StGB-E darf nur dann nachträglich angeordnet werden, wenn die weiteren (formellen) Voraussetzungen für die Anordnung (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 2, 3 und 4 StGB) gegeben sind. Regelungsinhalt des Artikels 1 ist insoweit also das Hinausschieben des Prognosezeitpunkts nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Durch die Verweisung auf die formellen Voraussetzungen für die Anordnung nach § 66 StGB wird sichergestellt, dass diese Voraussetzungen jedenfalls im Zeitpunkt der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen müssen.

Zu Absatz 2

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es immer wieder - wenn auch glücklicherweise selten - Straftäter gibt, die schon sehr früh in ihrer "Karriere" sehr schwerwiegende Straftaten begehen und bei denen - noch bevor sie die von § 66 StGB geforderten formellen Voraussetzungen erfüllt haben - abzusehen ist, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit erneut solche schwersten Taten begehen werden. Wenn sich diese Erwartung erfüllt, ist es der zu Recht empörten Öffentlichkeit kaum verständlich zu machen, dass es das Strafrecht erfordert, schwerste Wiederholungstaten sehenden Auges abzuwarten, bis mit einer dauerhaften Sicherung des gefährlichen Rechtsbrechers die Bevölkerung geschützt werden kann. Um diesem augenscheinlichen Missstand zu begegnen, will es § 66a Abs. 2 StGB-E ermöglichen, bereits gegen Ersttäter Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn sich im Vollzug einer hohen Freiheitsstrafe wegen bestimmter Straftaten ergibt, dass der Täter nach seiner Haftentlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige Taten begehen würde. Der Entwurf sieht davon ab, für diesen Täterkreis durch eine weitere Absenkung der Voraussetzungen des § 66 StGB die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht zu schaffen. Bei

Tätern, die erstmals mit einer sehr schwerwiegenden Tat in Erscheinung getreten sind, würde sich in der Praxis nicht selten das Problem ergeben, dass die Beurteilungsbasis im Urteilszeitpunkt trotz sorgfältiger Aufklärung des Vorlebens und psychiatrischer Begutachtung noch zu schmal wäre, um die sehr schwerwiegende Anordnung der Sicherungsverwahrung zu tragen. Deshalb soll für diesen speziellen Täterkreis generell noch die Entwicklung während des Strafvollzugs in die Beurteilung einbezogen werden.

Außerdem würde eine Regelung im Rahmen des § 66 StGB zu einer weiteren Differenzierung in der ohnehin schon sehr unübersichtlichen Norm führen. Die Neuregelung stellt an die nachträgliche Sicherungsverwahrung ohne die Voraussetzungen des § 66 StGB bewusst hohe Anforderungen. Der Täter muss sich einer oder mehrerer sehr schwerwiegender Taten gegen die Person schuldig gemacht haben; Straftaten gegen andere Rechtsgüter, insbesondere gegen Eigentum und Vermögen, sollen diesen gravierenden Eingriff in die Freiheit des Straftäters nicht ermöglichen. Deshalb beschränkt sich die Regelung auf Straftaten aus dem Dreizehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und einige wenige weitere Delikte, durch die die Opfer regelmäßig seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen. Darüber hinaus muss der Täter zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurteilt sein, um das Gewicht der von ihm bereits ausgegangenen und im Falle von Wiederholungstaten drohenden Gefährlichkeit zu kennzeichnen. Eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe kann eine Einzelstrafe wegen einer Straftat aus dem genannten Bereich sein. Bei tateinheitlicher Verurteilung muss die mindestens vier Jahre Freiheitsstrafe erreichende Strafhöhe wesentlich durch das Delikt aus dem genannten Bereich geprägt sein. Es kann aber auch eine Gesamtstrafe von mindestens vier Jahren sein, wenn alle Taten den genannten Deliktsbereichen angehören oder wenn sonst hinreichend sicher festzustellen ist, dass diese Delikte eine entsprechende Verurteilungshöhe getragen hätten.

Der Entwurf verzichtet darauf, entsprechend § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu fordern, dass die Gefährlichkeit des Täters auf einem Hang zu erheblichen Straftaten beruhen muss. Abgesehen davon, dass die eigenständige Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals ohnehin strittig ist (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 66 Rnr. 19), wäre es in der Praxis schwierig, auf der Grundlage möglicherweise nur einer einzigen Straftat einen Hang zu Straftaten zu begründen. Es muss ausreichen, dass sich aus der Straftat oder den Straftaten, die § 66a Abs. 2 StGB-E voraussetzt, aus dem ge-

ebenenfalls auch sonst kriminellen Vorleben des Täters, aus seinem Verhalten im Strafvollzug und aus weiteren Umständen belegen lässt, dass der Verurteilte nach seiner Haftentlassung Taten der in § 66a Abs. 2 StGB-E genannten Art begehen würde, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden. Dabei begnügt sich der Entwurf nicht mit einer "normalen" Wahrscheinlichkeit, die im Rahmen der sonstigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB für die Annahme der Gefährlichkeit vorzusetzen ist. Vielmehr wird ein erhöhter Grad der Wahrscheinlichkeit gefordert. Die Ausgestaltung der Vorschrift in beiden Absätzen als Kann-Vorschrift ermöglicht es, die gesamten Umstände des Einzelfalls in die Entscheidung mit einzubeziehen und hierbei insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) Rechnung zu tragen. Nur wenn mildere Mittel nicht ausreichen, um der Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten wirksam zu begegnen, kommt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht. Im Hinblick darauf, dass gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Heranziehung milderer Maßnahmen regelmäßig besser beurteilt werden kann, beschränkt sich der Entwurf auf die Möglichkeit der fakultativen Anordnung der Sicherungsverwahrung. Bei der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine vollwertige Sicherungsmaßnahme, die der durch das erkennende Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung rechtlich gleichsteht. Ihr Vollzug bestimmt sich nach den bereits bisher geltenden Regelungen. Soweit in anderen Bestimmungen auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Verurteilung abgestellt wird, versteht es sich von selbst, dass hiervon künftig auch eine nachträglich im Beschlussweg angeordnete Sicherungsverwahrung umfasst ist. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Artikel 2 (§ 106 JGG)

Das in § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG a.F. noch bis vor Kurzem enthaltene Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des Allgemeinen Strafrechts hat sich nicht bewährt. In der Praxis treten zwar selten, aber doch immer wieder Fälle auf, in denen heranwachsende Täter bereits schwerste oder eine so große Zahl von schweren Straftaten begangen haben, dass von gravierender Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgegangen werden muss. Es war nicht einzusehen, dass das Gesetz die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei einem Heranwachsenden ausschloss, bei dem die Voraussetzungen des Erwachsenenstrafrechts vorliegen. Der Gedanke, dass auf die Sicherungsverwahrung bei einem frühkriminellen Hangtäter nicht verzichtet werden kann (vgl. BGH,

NStZ 1989, 67; NStZ-RR 2001, 13), trifft auch auf ihn zu. Dass dem Ausnahmeharakter derartiger Konstellationen durch eine besonders sorgfältige Gefährlichkeitsprognose Rechnung zu tragen ist (vgl. BGH a.a.O.), versteht sich von selbst.

Die seit dem 1. April 2004 durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) normierte Lösung einer Vorbehaltsicherung, die sich an § 66a StGB anlehnt, aber keine vorbehaltlose Anordnung gemäß § 66 StGB zulässt, ist inkonsequent und wird dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht gerecht. Es besteht kein durchgreifender Grund dafür, dass gegen Heranwachsende, bei denen sämtliche Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen, (vorbehaltlose) Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden kann. Die außerdem in Kraft tretende Begrenzung der Möglichkeit der Anordnung vorbehaltener Sicherungsverwahrung auf Fälle, in denen der Verurteilung eine der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten zu Grunde liegt, darüber hinaus das Opfer schwer geschädigt oder gefährdet worden ist, die Anlasstat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren geahndet wurde und sämtliche dieser Voraussetzungen auch hinsichtlich der erforderlichen Vortat(en) vorliegen, schränkt den Anwendungsbereich so massiv ein, dass damit nahezu kein Sicherheitsgewinn zu erzielen ist. Unverständlich ist auch, dass Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden können soll, wenn eine der Anlasstaten nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wird.

Notwendig ist die ersatzlose Streichung des neuen § 106 Abs. 4 JGG, wie er durch das o.g. Gesetz zum 1. April 2004 eingeführt worden ist: danach kann das Gericht anordnen, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist. Gegen eine solche Regelung spricht insbesondere, dass die Gerichte bei der Auswahl therapiegeeigneter Sexualstraftäter in der kurzen Zeitspanne einer Hauptverhandlung in der Regel überfordert wären. Die Belegung teurer Therapieplätze mit ungeeigneten Sexualstraftätern und eine Vergeudung wichtiger Behandlungsressourcen wären die Folge. Deshalb ist es weitaus sachgerechter, die Therapieeignetheit eines Sexualstraftäters nach einer gewissen Beobachtungszeit im Justizvollzug durch erfahrene Vollzugstherapeuten beurteilen zu lassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Therapie auch zum Erfolg führt. Darüber hinaus wäre den Justizvollzugsanstalten die Entscheidung über die Rückverlegung von therapieunwilligen und therapieresistenten Gefangenen entzogen. Bis zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung müsste der Gefangene weiter in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleiben, mit entsprechend negativen Auswir-

kungen auf das Behandlungsklima für die übrigen Gefangenen. Letztlich sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, warum hier eine andere Beurteilung als bei Erwachsenen (vgl. § 9 StVollzG) geboten sein soll. Die Verlegung in die Sozialtherapie kann auch während des Vollzugs der Jugendstrafe erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung folgt aus Artikel 3 Nr. 6 (Aufhebung des Siebten Abschnitts).

Zu den Nummern 2 bis 6 (§ 246a Satz 1, § 260 Abs. 4 Satz 4, § 267 Abs. 6 Satz 1, § 268d, § 275a - Siebenter Abschnitt im Zweiten Buch - StPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des § 66a StGB (Artikel 1 Nr. 2) und der Verfahrensregelung des § 456b (Nummer 8).

Zu Nummer 7 (§ 454 Abs. 2 StPO)

Die Regelung stellt den Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. April 2002 (BGBl. I S. 3344) wieder her. Die bisherige, ohne Notwendigkeit geänderte Rechtslage hatte sich bewährt.

Zu Nummer 8 (§ 456b StPO)

§ 456b Abs. 1 StPO-E sieht, in Verbindung mit § 462a StPO-E, für die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, dass die während der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen herangezogen werden sollen. Diese Überlegung liegt auch dem geltenden Recht zu Grunde, das die Entscheidungen nach den §§ 67c, 67d und 67e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§ 463 Abs. 3, §§ 454 und 462a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschalten. Die Entscheidung soll von der mit drei Berufsrichtern besetzten Strafvollstreckungskammer getroffen werden.

Das Gericht muss im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in § 456b Abs. 2 StPO-E vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt unter Mitwirkung des Verteidigers verschafft dem Gericht eine - der Schwere des Eingriffs angemessene - möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können. Nach § 456b Abs. 3 StPO-E holt das Gericht ein Sachverständigengutachten über den Verurteilten ein, wenn es die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erwägt. Der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Das fundiert begründete (psychiatrische und/oder psychologische) Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose ermöglicht es dem Gericht, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr auf sicherer Grundlage beurteilen zu können. Mit der vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246a StPO). § 456b Abs. 4 StPO-E sieht gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte. Hat die Strafvollstreckungskammer bei Strafende zwar mit der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung begonnen, liegt aber noch keine rechtskräftige Entscheidung vor, so sind nach § 456b Abs. 5 StPO-E Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453c Abs. 1 StPO zulässig, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung anordnen wird. Zweck der Sicherungshaft - ein der Untersuchungshaft ähnliches Rechtsinstitut - ist die Sicherung der späteren Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung und die Verhinderung einer etwaigen Flucht vor Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Die Vorschrift des § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO ist sinngemäß anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 462a Abs. 1 Satz 1 StPO)

Diese Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fest (vgl. Begründung zu Nummer 8).

Zu Artikel 4 (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung soll durch die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer getroffen werden. Es erscheint angesichts der Bedeutung der zu treffenden Prognoseentscheidung sachgerecht, dass die Erfahrung von drei Richtern in diese Entscheidung eingebracht wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des BZRG)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des § 66a StGB durch Artikel 1 Nr. 2.

Zu den Artikeln 6 und 7 (Änderung von GKG und BRAGO)

Die Regelungen tragen der veränderten Konzeption des Verfahrens zur Anordnung der nachträglichen statt der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung durch eine veränderte systematische Einordnung der Gebührentatbestände Rechnung. Angesichts der unveränderten Bedeutung des Verfahrens bleiben die Gebührentatbestände in ihrem materiellen Gehalt unverändert.

Zu Artikel 8 (Artikel 1a EGStGB)

Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern ist es geboten, die vom Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Sicherungsverwahrung ohne Einschränkungen im gesamten Bundesgebiet in Kraft treten zu lassen. Artikel 1a EGStGB ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 9 (Übergangsregelung)

Die Regelung dient der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 (a.a.O. - Buchstabe c der Entscheidungsformel), die die Fortgeltung der mit dem Grundgesetz nicht vereinbaren Landesgesetze angeordnet hat. Die Übergangsregelung stellt am effektivsten sicher, dass die auf landesgesetzlicher Grundlage erfolgten Unterbringungen gefährlicher Straftäter ohne Bruch fortgesetzt werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das überragende Interesse der Allgemeinheit an effektivem Schutz vor hochgefährlichen Straftaten im Einzelfall das Freiheitsinteresse des auf kompetenzwidriger landesgesetzlicher Grundlage Untergebrachten überwiegen kann und es nicht gerechtfertigt wäre, gegenwärtig, konkret und hochgradig gefährliche Personen ohne Weiteres freizulassen. Es hat ausdrücklich angeordnet, dass die Unterbringungen von den zuständigen Gerichten unverzüglich zu überprüfen sind, ob sie der Maßgabe der Entscheidungsgründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts genügen. Etwaige, nach Landesrecht bislang noch nicht erforderliche umfassende Gesamtwürdigungen des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs werden im Rahmen einer solchen Überprüfung nachgeholt, etwaige Neuordnungen während der Übergangszeit werden selbstverständlich den Vorgaben entsprechen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 überprüfte oder angeordnete Straftäterunterbringungsanordnungen bleiben, auch im Lichte ihrer übrigen Anordnungsvoraussetzungen, in keinem Falle hinter den Anforderungen des § 66a StGB zurück. Sie müssen auch nach Eintritt der Unwirksamkeit der Landesgesetze mit Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Lösung fortbestehen bleiben. Sie werden deshalb den Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB-E gleichgestellt und wie diese vollstreckt. Ein erneuter Anordnungsbeschluss ist nicht erforderlich.

Die weitere Übergangsregelung betrifft die einstweilige Unterbringung nach einem der o.g. Landesgesetze. Dabei können z.B. Personen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Unterbringung - längstens bis zu 3 Monaten - durch richterlichen Beschluss einstweilig untergebracht werden, wenn dies zum Schutz der Rechtsgüter des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung erforderlich ist (vgl. z.B. das Niedersächsische Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit (NUBG) vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 368).

Mit Inkrafttreten des beabsichtigten neuen Gesetzes rechtfertigt nur der Unterbringungsbefehl nach neuem Recht eine (einstweilige) Unterbringung. Dieser kann jedoch erst mit Inkrafttreten des Gesetzes beantragt und erlassen werden.

Die Übergangsregelung bezweckt insoweit, hier jedes Risiko auszuschließen und sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die zu diesem Zeitpunkt nach Landesrecht einstweilig Untergebrachten nicht zu entlassen sind.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.